

§ 19

Verhalten bei Gefahren

(1) Fordert ein Fahrzeug, das in Not geraten ist, Hilfe an, so sind gleichzeitig oder einzeln folgende Zeichen zu geben:

- bei Tag: a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge,
b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte lange Töne;

bei Nacht: a) kreisförmiges Schwenken eines Lichtes,

- b) Läuten mit der Glocke oder wiederholte lange Töne;
c) Flammenzeichen.

(2) Andere in der Nähe befindliche Fahrzeuge sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 20

Einschränkung des Verkehrs

(1) Bei schlechter Sicht, z. B. Nebel, Schneetreiben, müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen bzw. die Fahrt einstellen und die Lichter führen, die nachts zu führen sind.

(2) Bei Sturm oder starkem Wind haben alle Fahrzeuge erforderlichenfalls geschützte Stellen aufzusuchen, damit keine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen oder der Fahrzeuge eintreten kann.

§ 21

Fahrgastschiffsverkehr

Für den Fahrgastschiffsverkehr gilt außerdem die Anordnung vom 29. Juli 1960 über die Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen der Fahrgastschiffahrt (GBl. I S. 493).

§ 22

Genehmigung besonderer Veranstaltungen

(1) Sportliche und sonstige Veranstaltungen, die zur Ansammlung von Fahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, das sich mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers abstimmt. Die Erlaubnis kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die die Sicherheit betreffen.

(2) Wasserskisport, Wellenreiten sowie Rennübungen mit Sportmotorbooten sind nur auf den hierfür von den Aufsichtsorganen gemäß § 4 freigegebenen Binnengewässern gestattet. Die Freigabe kann mit Auflagen verbunden sein.

§ 23

Erlaß von Zusatzbestimmungen

(1) Die Aufsichtsorgane können Binnengewässer zeitweise für den Verkehr mit Fahrzeugen sperren oder bestimmte Fahrzeuge vom Verkehr auf solchen Gewässern ausschließen.

(2) Auf Antrag der Aufsichtsorgane können die Räte der Bezirke zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Binnengewässern örtlich erforderliche Zusatzbestimmungen erlassen und den Geltungsbereich dieser Anordnung auf weitere Binnengewässer erweitern; das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschiffahrt, ist darüber zu informieren.

§ 24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Führer eines Fahrzeuges andere Fahrzeuge beim Manövrieren behindert,
- b) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt gesetzten Zeichen nicht beachtet oder beschädigt,
- c) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
- d) wasserbauliche oder Uferanlagen beschädigt,
- e) ohne Erlaubnis des Schiffsführers an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anlegt oder sich ohne Erlaubnis des Schiffsführers an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anhängt,
- f) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Vorsitzenden des örtlich zuständigen Rates des Kreises.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 4 befugt, gebührenpflichtige Verwarungen in Höhe von 1 DM bis 10 DM zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden örtlichen Vorschriften für den Verkehr auf den Binnengewässern außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1964

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bezirk Rostock

Neukloster-See
Gothensee auf Usedom
Recknitz von Marlow bis Straßenbrücke
Ribnitz-Damgarten